

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kalkstraße“ - 3. Änderung mit Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Stadtrat Prüm hat am 23.01.2018 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kalkstraße“ - 3. Änderung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kalkstraße“ - 3. Änderung umfasst folgende Flurstücke im Flur 5 der Gemarkung Prüm: 602, 603, 604, 627/11, 627/9, 627/7, 3190/627. Auf den Flurstücken 3190/627, 627/9, 602, 603 und 604 wird die Errichtung des Wohn- und Geschäftsgebäudes beabsichtigt. Hierzu ist der Rückbau des Gebäudes Nr. 28 geplant. Das Plangebiet stellt eine bereits versiegelte Fläche dar.

Der exakte Verlauf der Plangebietsumgrenzung ist aus dem dieser Bekanntmachung beiliegenden, nicht maßstäblichen, Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kalkstraße“ - 3. Änderung mit den folgenden Unterlagen: Planurkunde mit den textlichen Festsetzungen, Begründung mit Lageplänen der Westnetz GmbH und Auszügen aus der Präsentationsmappe des Architekturbüros, Geltungsbereichskarte, Bebauungsplanverkleinerung, Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag kann während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prüm für den Teilbereich „Kalkstraße“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

#### **Folgende Hinweise werden gegeben:**

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Prüm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Prüm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kalkstraße“ - 3. Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Prüm, den 11.05.2018

gezeichnet Mathilde Weinandy, Stadtbürgermeisterin

### **Nicht maßstäblicher Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kalkstraße“ - 3. Änderung mit Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

